

Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

„Flohrberg und Ohmsberg bei Deisel“

FFH-Gebiet-Nummer: 4422-304



Bearbeitung



Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel

Anschrift: Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581 0561 106 0
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de mail@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:
HESSEN-FORST
Regionalbetreuung NATURA 2000
Anschrift:

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen
Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Tel.: 05675 5847 05692 9898 0
Fax: 05675 720620 05692 9898 40
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Reinhardshagen und dem Amt für Ländlichen Raum des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 04.12.2009 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Trendelburg (Mitteilung vom 11.01.2011).

Der Plan wurde redaktionell ohne inhaltliche Änderungen im Januar 2011 überarbeitet.

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	Flora	
2.4.2	Fauna	
3	Leitbild und Erhaltungsziele	7
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	
3.2.3	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten	
4	Beeinträchtigungen und Störungen	11
4.1.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten	
4.1.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten	
4.1.4	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten	
5	Maßnahmenbeschreibung	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	12
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten	
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten	
5.1.4	Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	14
6	Report aus dem Planungsjournal	
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	15
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	17
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	17
8	Literatur	18
9	Anhang	
9.1	Kartenanhang	19
9.2	Gebietsverordnung	27
9.3	Glossar zu NATURA 2000	32

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Flohrberg und Ohmsberg bei Deisel“ (Natura 2000-Nr. 4422-304) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist seit 1990 in den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

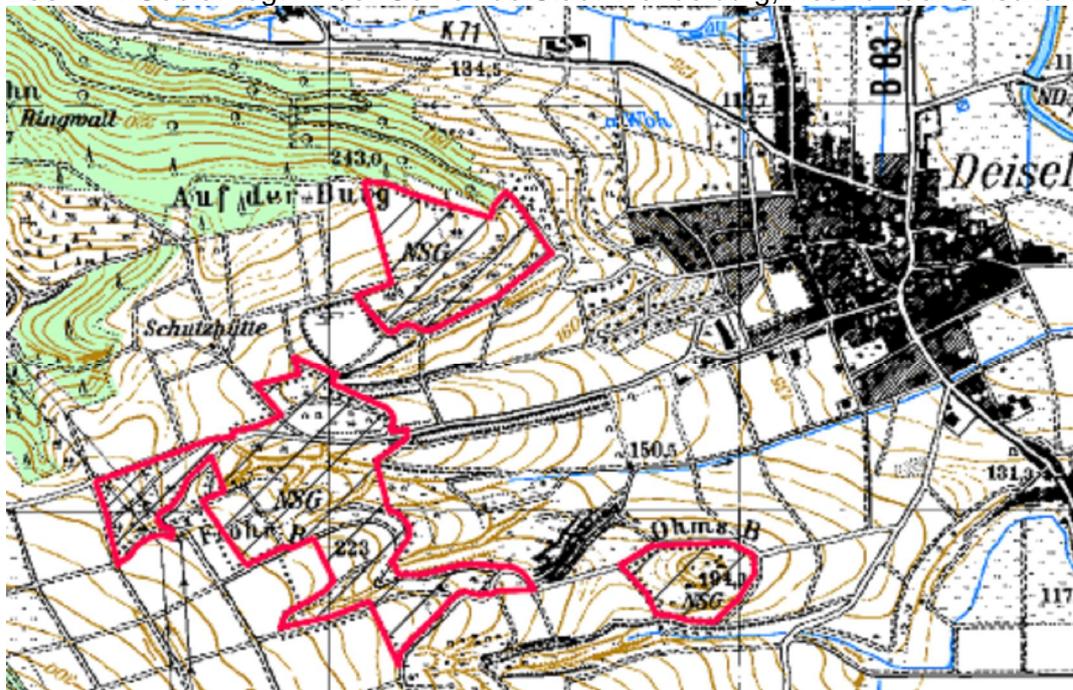
Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird für jedes FFH-Gebiet in Hessen ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt. Dieser besteht aus den Modulen Grunddatenerhebung (GDE), mittelfristiger Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) und ggf. weiteren Planwerken.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerhebung durch das Ingenieurbüro *Umwelt Institut Höxter* (Nov. 2003). Er ersetzt den bisherigen Pflegeplan des Gebietes

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt in der Gemeinde Stadt Trendelburg, westlich der Ortschaft Deisel.



(Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1:25.000, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

Kurzinformation

Landkreis	Kassel	
Gemeinde	Trendelburg	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Reinhardshagen	
	Amt für ländlichen Raum des Landkreises Kassel in Hofgeismar	
Naturraum	Weser- und Weser-Leine-Bergland	
Höhe über NN:	160 bis 260 m ü. NN	
Geologie	Unterer Muschelkalk	
Gesamtgröße	41,8 ha (lt. NSG-VO), 40,7 ha (lt. GDE)	
Schutzstatus	NSG, ausgewiesen mit Verordnung vom 23.11.1990	
Grunddatenerfassung (GDE)	Ingenieurbüro Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), März 2005	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Anhang I	*6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*besonders orchideenreiche Bestände <i>Festuco Brometalia</i> 11,6 ha, Erhaltungszustand B <i>davon ausgebildet als Subtyp:</i>	
	*6212 submediterrane Halbtrockenrasen (*besonders orchideenreiche Bestände) <i>Mesobromion</i> 0,8 ha, Erhaltungszustand A 1,9 ha, Erhaltungszustand B 8,9 ha, Erhaltungszustand C Summe: 11,6 ha, ca. 29% der Gesamtfläche	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Anhang II	Keine Vorkommen	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Anhang IV	Thymian-Ameisenbläuling, <i>Maculinea arion</i> Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	
Vogelarten nach VS- Richtlinie Anhang I	Rotmilan, <i>Milvus milvus</i> Neuntöter, <i>Lanius collurio</i>	Nahrungsgast Brutvogel
Weitere besondere Arten	nicht bearbeitet	

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 33

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen orchideenreichen Kalkmagerrasen mit Gebüsch- und Heckenstrukturen, angrenzenden Grünlandbereichen und Streuobstwiesen mit vereinzelt Nadelwaldvorkommen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Deisel, die zur Stadt Trendelburg gehört.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Reinhardshagen, sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme beim Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Es ist zu vermuten, dass die Entstehung des Gebietes auf Rodungen mit anschließender Beweidung durch Ziegen und Schafe beruht, vereinzelte Flächen wurden vorübergehend ackerwirtschaftlich genutzt.

Die Nutzung in Form der Beweidung mit Schafen ist bis heute in abgewandelter Form als Hute oder in Koppelhaltung erhalten.

2.4 Bedeutung

Das dreiteilige Gebiet ist Teil eines Kalk-Halbtrockenrasen-Schwerpunktraumes. Wegen der orchideenreichen Kalkmagerrasen mit einer Vielzahl von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten hat es eine besondere Bedeutung zu deren Erhaltung im Naturraum.

2.4.1 Flora

Herausragend sind die individuenreichen Bestände des Gewöhnlichen Katzenpfötchens (*Antennaria dioica*) und der Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*) an Flohrberg und Burgberg, sowie - beschränkt auf das Teilgebiet Flohrberg - des Deutschen Enzians (*Gentianella germanica*), des Stattlichen Knabenkrautes (*Orchis mascula*), des Großen Klappertopfes (*Rhinanthus angustifolius*) und v. a. des Sumpf-Herzblattes (*Parnassia palustris*). Ferner sind einzelne Exemplare der Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*) in allen drei Teilgebieten vorhanden.

Einzelexemplare vom Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*) und Dreizähligem Knabenkraut (*Orchis tridentata*) befinden sich am Flohrberg. Vorkommen des Herbst-Schraubenstendels (*Spiranthes spiralis*) waren im Jahr 1999 mit etwa 30 Exemplare im Teilgebiet „Auf der Burg“ zur Blüte gekommen.

2.4.2 Fauna

Ähnlich wie bei der Flora ist die Liste der auf den Kalkmagerrasen des Gebietes in z. T. großen Populationen fliegenden gefährdeten, jedoch nur z. T. bewertungsrelevanten, Arten des Lebensraumtyps unter den Tagfaltern bemerkenswert.

Von den insgesamt festgestellten 45 Tagfalterarten werden 25 (!) in der Hessischen „Roten Liste“ geführt, was die herausragende Bedeutung des Gebietes für die Tagfalterfauna unterstreicht.

Hervorgehoben werden sollen zunächst die zwar spärlichen, aber wohl flächendeckenden Vorkommen des stark gefährdeten Kommafalters (*Hesperia comma*) sowie des ebenfalls stark gefährdeten Thymian-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) als FFH-Anhang IV-Art. Ebenfalls vorkommend sind der vom Aussterben bedrohten Himmelblaue Bläuling (*Lysandra bellargus*, Einzelfund der Grunddatenerhebung von 2003) und der Schwarzbraune Dickkopffalter (*Pyrgus serratulae*).

Beeindruckend sind die im Gebiet offenbar großen Populationen des Thymian- und des Esparsetten-Widderchens (*Zygaena purpuralis* u. *Z. carniolica*), des gefährdeten Ehrenpreis-Schreckenfalters (*Melittea aurelia*) sowie des gefährdeten Zwerg-Bläulings (*Cupido minimus*).

3 Leitbild und Erhaltungsziele

In dem Gebiet wird der Schutz der gesamten landschaftsökologisch und ästhetisch äußerst wertvollen historischen Kulturlandschaft gewährleistet. Die gebietsprägenden Kalkmagerrasenanteile sind im Komplex mit den Gebüsch- und Saumstrukturen trocken-warmer Standorte sowie einzelnen Streuobstbeständen in den unterschiedlichen Expositionen zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere die Vorkommen des Thymian-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und des Neuntöters (*Lanius collurio*) sind zu berücksichtigen.

Erhalten werden günstige Lebensräume, die beständig sind oder sich ausdehnen und ein Vorkommen charakteristischer Arten haben.

3.1 Leitbild¹

Leitbild des *LRT Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen* (EU-Code²: *6210) ist Erhalt und Entwicklung der im Bereich der süd- und nordexponierten Steilhänge und Hangschultern konzentrierten wertgebenden Arten.

Nach der *Naturschutzgebietsverordnung*³ (NSG-Verordnung) §2 ist der Zweck der Unterschutzstellung die in den Kalkmagerrasenflächen vorkommenden seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten - insbesondere die nordexponierten Bereiche mit Kalksumppflanzen -, die angrenzenden Grünlandbereiche mit Heckenstrukturen und Streuobstwiesen zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

¹ Zielvorstellung

² Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

³ NSG-VO siehe ab Seite 27

3.2 Erhaltungsziele⁴

3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I* (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Erhaltungsziel ist für den LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen):

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte,
- auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten.

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2003	Erhaltungszustand Soll 2011	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023	
*6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen *besonders orchideenreiche Bestände						
	Teilgebiet „Ohmsberg“ (siehe Karte Seite 20)	0,10	A	A			
		0,10	B	B			
		0,29	C	C	B		
	Teilgebiet „Flohberg“ (siehe Karte Seite 22)	0,34	A	A			
		0,97	B	B			
		4,60	C	C	B		
	Teilgebiet „Auf der Burg“ (siehe Karte Seite 23)	0,39	A	A			
		0,83	B	B			
		4,00	C	C	B		
	Summe:		11,62	ca. 29% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 33

3.2.2 *Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten* (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

⁴ angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

3.2.3 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Schwarzgefleckter Bläuling (*Maculinea arion*) (EU-Code: 1058)

- Erhaltung von kurzrasigen Magerrasen, mit lückiger Vegetationsstruktur und offenen Störstellen, die traditionell mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden (vorwiegend auf Kalkmagerrasen)
- Erhaltung sonniger, thymianreicher Kalkmagerrasen
- Erhaltung stabiler Bestände an Futterpflanzen (Thymian, Gemeiner Dost) und Wirtstieren (Knotenameise)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (EU-Code: 1261)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

EU-Code	Art	Population Ist 2003	Population Soll 2011	Population Soll 2017	Population Soll 2023
1058	Thymian-Ameisenbläuling, <i>Maculinea arion</i>	C	C	C	B
1261	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten
 (hier: Naturschutzgebiet)

HBT-Code*	Biototyp (siehe Karte Seite 19)	Fläche in ha	LRT Ist 2003	Erhaltungs- ziele Soll 2011	Erhaltungs- ziele Soll 2017	Erhaltungs- ziele Soll 2023
01.000	Wälder	0,76		Natürliche Entwicklung zum Laubwald		
02.000	Gehölze	10,20			Anteil an Gesamtfläche 10-20%	
03.000	Streuobst	1,02		Erhalt und Entwicklung durch Pflege und Neupflanzung		
05.000	Röhrichte, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren, Seggensümpfe	0,11		Natürliche Entwicklung		
06.000	Grünländer	14,35		Teilflächige Entwicklung zum LRT 6210		
		11,62	LRT 6210	Erhalt		
09.000	Ruderalfluren	0,10		Natürliche Entwicklung		
11.000	Ackerwildkrautfluren	1,28		Natürliche Entwicklung		
14.000	Besiedelter Bereich, Straßen und Wege	1,27		Keine Versiegelungsmaßnahmen		
Summe		40,71				

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Nur wenige Beeinträchtigungen bzw. Störungen beeinflussen das Gebiet. In den folgenden Tabellen sind diese aufgeführt.

4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU-Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
*6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen *besonders orchideenreiche Bestände	<ul style="list-style-type: none"> • Hunde frei laufen lassen • Lagern, Zelten, Feuermachen • Befahren • Entnahme von Pflanzen • Unterbeweidung, dadurch: Verbuschung und Verbrachung, Ausbreitung der Fieder-Zwenke (<i>Brachypodium pinnatum</i>) • Hochsitze (optisch) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeinträge
Subtyp *6212	submediterrane Halbtrockenrasen *besonders orchideenreiche Bestände	Siehe oben	Siehe oben

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 33

4.1.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

4.1.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

4.1.4 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf den Seiten 23 bis 26 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Fachprogramm NATUREG definierte Maßnahmen-Code.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen *Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen*.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

5.1.1.1 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (EU-Code: 6210)

Da es sich bei dem Lebensraumtyp um Relikte eines Kulturbiotops der historischen (kleinbäuerlichen) Kulturlandschaft handelt, ist ihre weitere Bewirtschaftung von zentraler Bedeutung.

Die Beweidung ist die gebietstypische, extensive Bewirtschaftungsform und sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument bleiben. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen, insbesondere Heidschnucken, und Ziegen in jährlich wechselnder Form.

- Von **Anfang Mai bis Ende Juni** (Maßnahmen-Code 1.2.5.1) sollten vor allem die Kalkmagerrasen-Bereiche ohne besondere Orchideen-Bestände (meist Erhaltungszustand C, teilweise B) auf den Hochplateaus der Gebietsteile „Flohrberg“ und „Auf der Burg“ beweidet werden. Zu dieser Zeit kann dann in den prioritären Bereichen (Erhaltungszustand A, u. a. an den Steilhanglagen) eine ungestörte Orchideenblüte mit anschließender vollständiger Ausreifung der Fruchtstände erfolgen.
- Von **Anfang Juli bis Mitte August** (Maßnahmen-Code 1.2.4.1) sollten dann vor allem die prioritären (orchideenreichen) Kalkmagerrasen-Bereiche (günstige Erhaltungszustände A + B) der Steilhanglagen aller drei Teilgebiete beweidet werden.
- Von **Mitte August bis Ende September** wird der Beweidungsschwerpunkt wieder auf die Hochplateaulagen verlegt, um die Blüte und das Ausfruchten der Enziane (*Gentianella spec*), des Sumpf-Herzblattes (*Parnassia palustris*) sowie ggf. des Herbst-Schrauben-Stendels (*Spiranthes spiralis*) als Herbstarten ungestört ablaufen zu lassen.

- Ab **Oktober** können alle Kalkmagerrasen in allen drei Teilgebieten beweidet werden, wobei der Schwerpunkt auf den im jeweiligen Jahr bisher augenscheinlich unterbeweideten Bereichen liegen sollte.

Die Hute reicht in den schwachwüchsigen Bereichen aus, um den Lebensraum zu pflegen. Auf anderen Standorten kann eine **wandernde Koppelhaltung** erfolgen, die zu einer tageweise kurzzeitigen intensiven Beweidung führt. Der Schäfer ist in Flächen einzuweisen, die wegen besonderen Artenvorkommen (Orchideen, Enziane) jahreszeitlich angepasst gemieden werden müssen.

Die ergänzende maschinelle Weidepflege (Maßnahmen-Code 1.9.1.1 ■) wird bei nicht ausreichend erzielter Wirkung durch Beweidung erforderlich. Sie ist am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode, insbesondere um eine Schädigung der Stockausschläge zu erreichen. Nach Ende der Brutzeit etwa **Mitte Juni** sollten Einsätze grundsätzlich möglich sein, wobei der Monat **Juli** am geeignetsten erscheint, weil dann die wertgebenden Orchideen ihre Entwicklung weitgehend abgeschlossen haben und gleichzeitig die wertgebenden Enziane sowie das Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*) noch am Anfang ihrer Entwicklung stehen und entsprechend niedrigwüchsig sind.

Dabei sollten immer wieder zerstreut Einzelgehölze sowie grundsätzlich alle Wacholder - im Gebiet gibt es nur noch wenige Exemplare - von der Mahd verschont bleiben (u. a. als Sitzwarten für den Neuntöter). Die Pflege der heckenartigen Gehölzstrukturen sollte grundsätzlich auf die **Wintermonate** beschränkt bleiben.

Bei der maschinellen Pflege ist darauf zu achten, dass um Gebüsche und Einzelsträucher ein Saum als Deckungsraum und Nahrungsangebot erhalten bleibt.

Entbuschungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume und der Flächenerschließung durch Wege oder Triften (Maßnahmen-Code 12.1.2.4 ■) immer wieder unverzichtbar (Maßnahmen-Code 1.9.1.4). Diese können weitgehend maschinell durchgeführt werden, in nicht befahrbaren Steilhangbereichen sind jedoch manuelle Eingriffe notwendig (Maßnahmen-Code 1.6.1.2). Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten (abseits der gehölzbestandenen Erosionsrinnen) insgesamt auf einen Flächenanteil von 10-20 % beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutlebensraum des Neuntöters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten).

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Von den bisher beschriebenen Maßnahmen für den FFH-LRT *6212 werden gleichzeitig alle festgestellten lebensraumtypischen FFH-Anhang IV-Arten profitieren - hier: Thymian-Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) -.

Als artspezifische Maßnahmen notwendig ist die grundsätzliche Erhaltung vorhandener Ameisennester mit Bewuchs von Thymian für den Lebenszyklus des Thymian-Ameisen-Bläulings (*Maculinea arion*)

5.1.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)

Die oben genannten Maßnahmen dienen auch dem in § 2 genannten Zweck der NSG-Verordnung. Verbote und Ausnahmen davon regeln § 3 und § 4 (siehe Gebietsverordnung ab Seite 27).

Weitere durch die NSG-VO bedingte Maßnahmen:

- Durch die Pflege der extensiven Wiesen besteht die Aussicht, dass sich diese mittelfristig zu FFH-LRT-Flächen entwickeln. Zielführend dafür ist eine einschürige Mahd (Maßnahmen-Code 1.9.1.1 ) mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) oder die alleinige Beweidung (Maßnahmen-Code 1.2.5.1).
- Die Obstbaumpflege (Maßnahmen-Code 1.12.4 ) dient nicht vorrangig der Steigerung von Ernteerträgen, sondern soll den Baum als Lebensraum erhalten, auch wenn er abgestorben ist. Hierzu dienen insbesondere Korrekturen an der Kronenform, die seine Stabilität fördern. Alle Totholzanteile und Hohlstellen sind zu belassen.
- Die Aufgabe der Bewirtschaftung auf landwirtschaftlich ungeeigneten Flächen ist auf der zur Zeit ackerbaulich genutzten Fläche erforderlich (Maßnahmen-Code 1.1.1). Eine natürliche Umwandlung der Fläche in extensives Grünland über Sukzessionsstadien ist angestrebt.
- Zur deutlichen Abgrenzung der Kalkmagerrasen bzw. auch Extensivgrünländer sollten stellenweise in direktem Kontakt zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Landschaftsschutzgebietes Benjeshecken angelegt und unterhalten werden (Maßnahmen-Code 12.3.6 )

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils* der Kalkmagerrasen (FFH-LRT *6212) oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen.

Da alle extensiven Grünländer (z.T. ehemalige Ackerland oder Intensivgrünland) schon aktuell von der Schafherde beweidet oder gemäht werden, besteht die Aussicht, dass sich mittelfristig weitere FFH-LRT-Flächen im Gebiet entwickeln.

Sinnvoll sind Neu- und Ersatzpflanzungen (Maßnahmen-Code 12.3.2 ) zur langfristigen Sicherung und Erweiterung vorhandenen Obstbaumbestände.

6 Report aus dem Planungsjournal

6.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Zusammenstellung nach Planungsjournal)

Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten <i>Einzelkosten</i>	Nächste Durchführung	
			Soll			Soll	Periode
			*Typ	**GM			
1. Landwirtschaft, Garten-, Obst und Weinbau / Pflege des Offenlandes							
1. Rücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung							
1.	Aufgabe der Bewirtschaftung von für die Landwirtschaft ungeeigneten Flächen	Natürliche Umwandlung der Fläche in extensives Grünland <i>Entwicklung durch natürliche Sukzession</i>	1,3 ha		Ohne	ganz-jährig	2007
			5	nein			
2. Grünlandnutzung							
4.1	Beweidung mit Termin	Beweidung der orchideenreichen Hanglagen LRT-Anteil mit Schwerpunkt Stufe B: 3,8 ha <i>mehrmalige Hute, keine Koppelhaltung</i>	4,3 ha		989,- € 230,- €/ha***	Anfang Juli-Mitte Aug. Okt.	Jährlich
			2	ja			
5.1	Hüte-/ Triftweide	Beweidung außerhalb der orchideenreichen Hanglagen, bzw. Nachbeweidung gemähter Flächen (Code 1.9.1.1) LRT-Anteil mit Schwerpunkt Stufe C: 7,8 ha <i>mehrmalige Hute oder flächenbeschränkte Koppelhaltung</i>	24,0 ha		5520,- € 230,- €/ha***	Anfang Mai-Ende Juni; ab Mitte Aug.	Jährlich
			3	ja			
6. Auswahl / Beschränkung der Arbeitstechniken							
1.2	Mahd mit Freischneider	Verbuschungsgefährdete Freiflächen mit dem Freischneider bearbeiten <i>Bearbeitung von Steilhanglagen, Mähgut in Randbereiche räumen</i>	1,5 ha		2871,- € 1914,- €/ha****	Juni, Juli	alle drei Jahre
			3	ja			
9. Gezielte Pflegemaßnahmen							
1.1	Mahd mit Abräumen	Bei Unterbeweidung (Code 1.2.5.1.) ersatzweise einschürige Mahd unter einfachen Verhältnissen zum Erhalt des Wiesenlebensraumes <i>Abtransport / Verwertung d.es Mähgutes</i>	13,2 ha		2033,- € 154,- €/ha***	Juni, Juli	jährlich nach Bedarf
			6	ja			
1.4	Schlegelmahd und Abfuhr des Schlegelgutes	Verbuschungsgefährdete Freiflächen mit dem Mulchgerät bearbeiten (siehe auch Mahd mit Freischneider unter Code 1.6.1.2.) <i>Nachbearbeitung /-pflege von entbuschten Flächen</i>	6,8 ha		2060,- € 303,- €/ha****	dritte Quartal	alle drei Jahre
			3	ja			

Maßnahmen-Code im Planungs-journal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück Soll		Gesamtkosten <i>Einzelkosten</i> Soll	Nächste Durchführung	
			*Typ	**GM		Periode	Jahr
10. Schaffung und Erhalt von Strukturen							
2.	Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	Ergänzung vorhandener Streuobstflächen durch Neupflanzungen mit Einzelschutz <i>Erhalt des Lebensraumes zur Überlebenssicherung von Arten</i>	50 Stk		3500,- € 70,- €/Stk***	zweite Quartal	nach Bedarf
			6	nein			
12. Wiederaufnahme und Weiterführung alter Nutzungsformen							
4.	Obstbaumpflege	Kronenkorrekturen von Altbäumen zur Baumstabilisierung; abgestorbene Bäume verbleiben auf der Fläche	60 Stk		1260,- €	dritte Quartal	nach Bedarf
			6	nein			
6. Freizeitnutzung / Tourismus							
1. Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung							
4.	Verbot des Lagerns/ Zeltens/ Feuer-machens	lt. NSG-Verordnung	ganz-flächig		pauschal über Betreuung	ganz-jährig	Jährlich
5	Leinenpflicht für Hunde	lt. NSG-Verordnung	ganz-flächig		pauschal über Betreuung	ganz-jährig	Jährlich
2. Besucherlenkung, Regelung der Freizeitnutzung							
		lt. NSG-Verordnung	ganz-flächig		pauschal über Betreuung	ganz-jährig	nach Bedarf
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
1. Pflegemaßnahmen							
2.2	Beseitigung von Neuaustrieb	Enthalten in Maßnahmen unter Code 1.9. bzw. 1.6.1.2					
2.3	Verbuschung auslichten	Enthalten in Maßnahmen unter Code 1.9. bzw. 1.6.1.2					
2.4	Entfernen von Jungbäumen/ Altsträuchern	Schaffung von Triften <i>Verbesserung der Beweidungsstrukturen</i>	4 Stk		2500,- €	dritte Quartal	nach Bedarf
			3	nein			
3. Schaffung von Strukturen							
6.	Anlage von Pufferstreifen/ -flächen	Anlage von Benjeshecken			Ohne	ganz-jährig	nach Bedarf
			6	nein			

6.2 Entwicklungsmaßnahmen

MaßnahmenCode im Planungsjournal	Entwicklungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück Soll		Gesamtkosten Einzelkosten Soll	Nächste Durchführung	
			*Typ	**GM		Periode	Jahr
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
3. Schaffung von Strukturen							
2.	 Obstbaumpflanzung	Erweiterung und Neuanlage von Obstbaumflächen <i>Sicherung der Streuobstwiesenvorkommen</i>	70 Stk		4900,- € ***	zweite Quartal	nach Möglichkeit
			6	nein			

* Die Maßnahmentypen (Typ) bedeuten:

- 1 Maßnahmenvorschläge zur Beibehaltung der Nutzung. D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung ohne Änderung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche nicht Lebensraumtyp sind).
- 2 Maßnahmenvorschläge zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes. D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Nutzung fortgeführt werden (bezieht sich Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung des Erhaltungszustandes. D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell ungünstige Erhaltungszustand (Wertstufe C) wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe B) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung. D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell günstige Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe A) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Potenzialnutzung. D.h. auf diesen Flächen, die derzeit kein Lebensraumtyp sind, sollen zusätzliche Flächen zu Lebensraumtypen entwickelt werden.
- 6 Vorschläge für weitere Maßnahmen. D.h. auf diesen Flächen werden unabhängig von der Zielsetzung der FFH-Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraumes vorgesehen (z.B. NSG-Pflege außerhalb von FFH-Gebieten oder LRT).

** Eine Grundmaßnahme (GM) ist eine Maßnahme, die jährlich oder in einer festgelegten Periode (z.B. alle 2 Jahre) zur Ausführung gelangt.

*** Kostensätze in Anlehnung an HELP 2000

**** Kostensätze in Anlehnung an Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen, Herausgeber: Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK) in Hessen, www.wbl-lag-hessen.de

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Überwachungsgebot	Turnus	Nächste Durchführung
Ganzflächige Wiederholungskartierung	6-jährig	2009
Floristisch Dauerbeobachtungsflächen	6-jährig	2009
Faunistisches Monitoring	6-jährig	2009

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Beweidung, Mahd und Entbuschung haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu dem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen.

Für die eingerichteten 10 vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Rhythmus angebracht, da in einem Offenland-LRT auch mit kurzfristigen Änderungen zu rechnen ist. Weil mit Hilfe der ausgewählten repräsentativen Dauerbeobachtungsflächen jedoch bestenfalls ein Entwicklungstrend für die Kalkmagerrasen als FFH-LRT aufgezeigt werden kann, müssen die kartierten FFH-LRT-Flächen in größeren Zeiträumen auch flächendeckend neu kartiert werden (Wiederholungskartierung). Nur so kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben. Im Hinblick auf feststellbare quantitative wie qualitative Flächenveränderungen, sollten die Untersuchungsintervalle nach Möglichkeit denen des Monitorings in den

Dauerbeobachtungsflächen (s. o.) entsprechen, mindestens aber in einem 5-6-jährigen Rhythmus durchgeführt werden.

Solange die Erhaltungsziele für die Kalkmagerrasen erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraum-typischen Anhangs-Arten Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, beide Anh. IV FFH-RL) und Neuntöter (*Lanius collurio*, Anh. I VS-RL) nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint aus gutachterlicher Sicht in einem 5-6-jährigen Rhythmus notwendig.

8 Literatur

- Grunddatenerhebung, Ingenieurbüro Umwelt Institut Höxter, RP Kassel, November 2003
- Pflegeplan NSG Flohrberg / Ohmsberg, RP Kassel, November 2002
- Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Flohrberg und Ohmsberg bei Deisel“ vom 23. November 1990
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53,

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

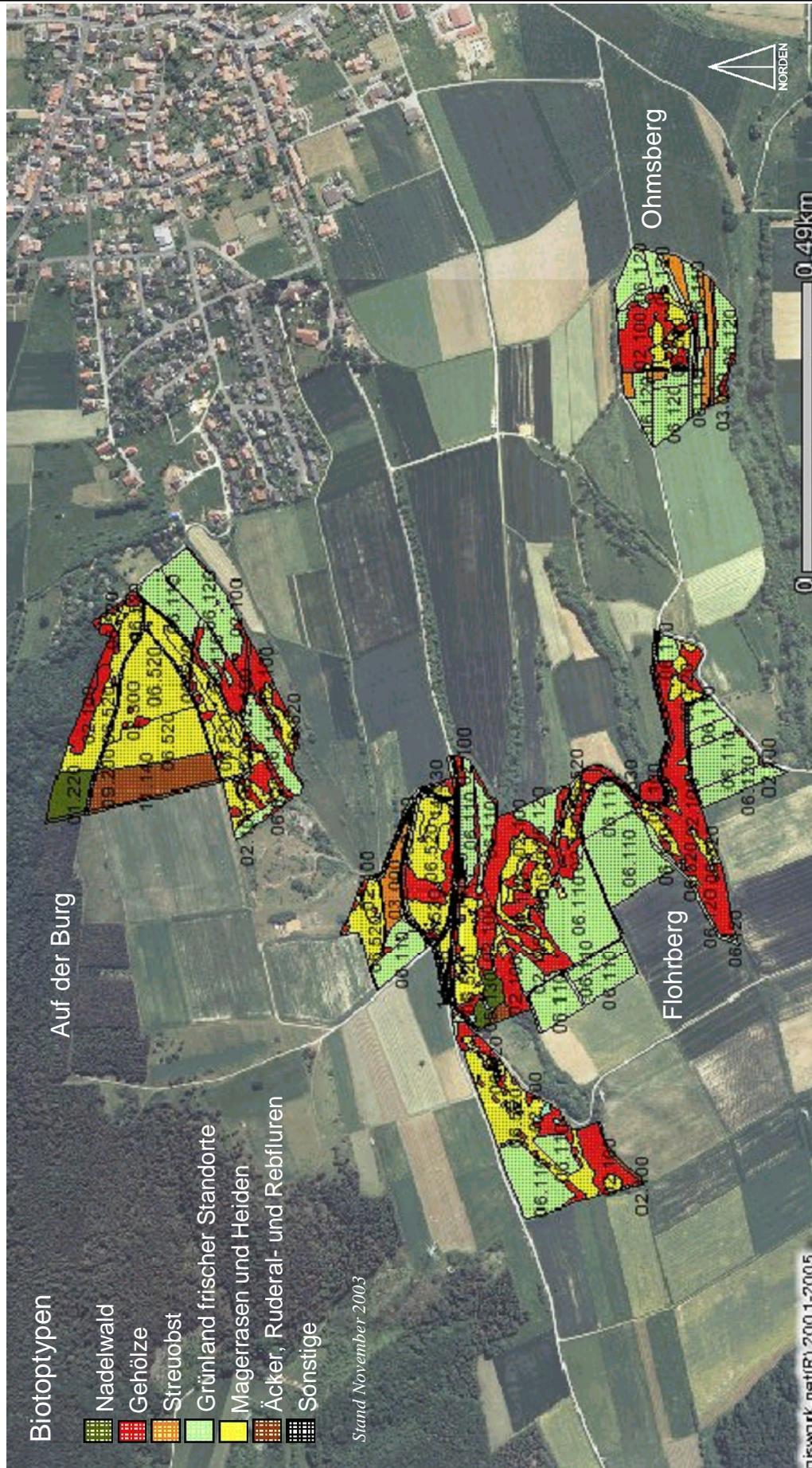
Für alle Karten gilt:

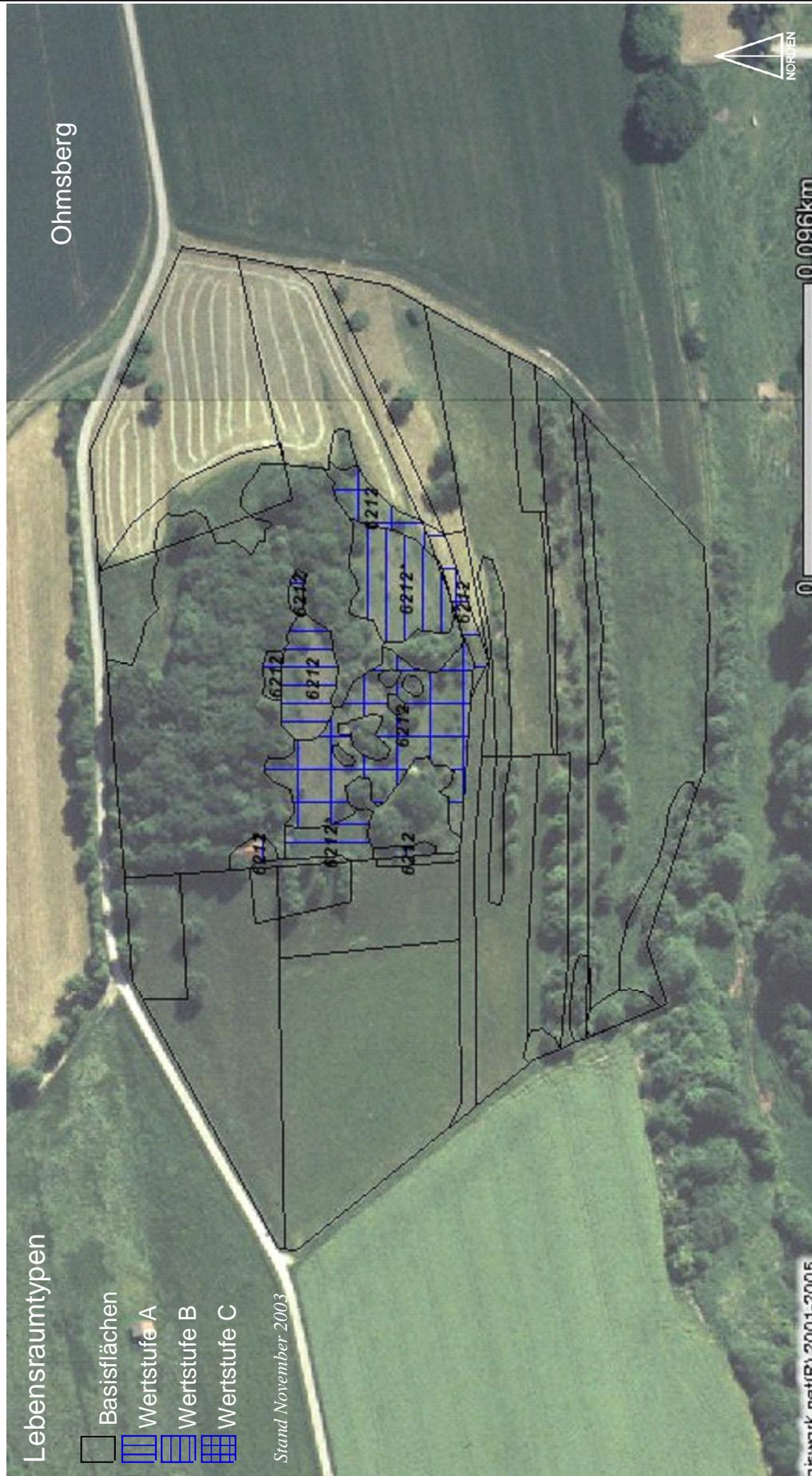
Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

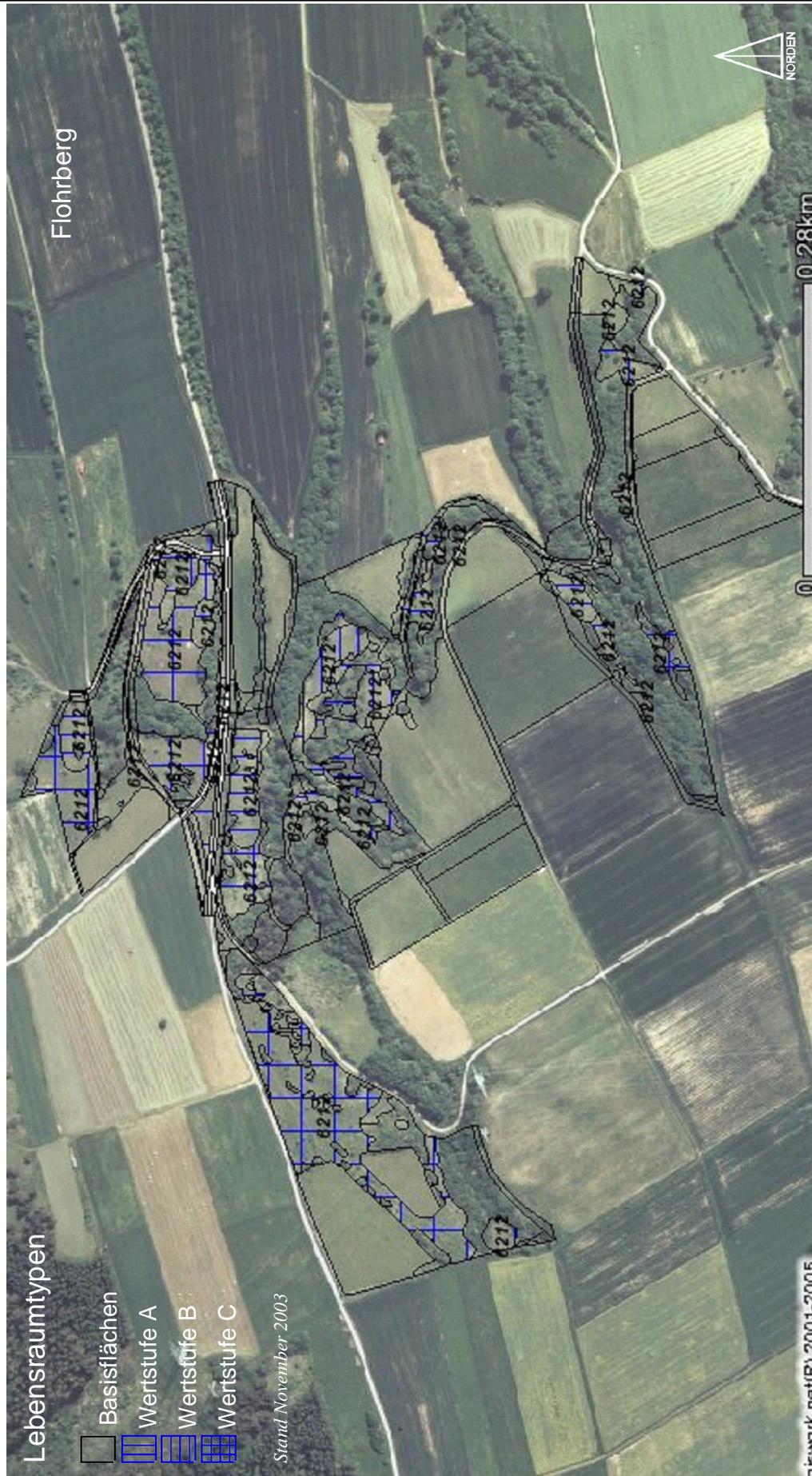
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

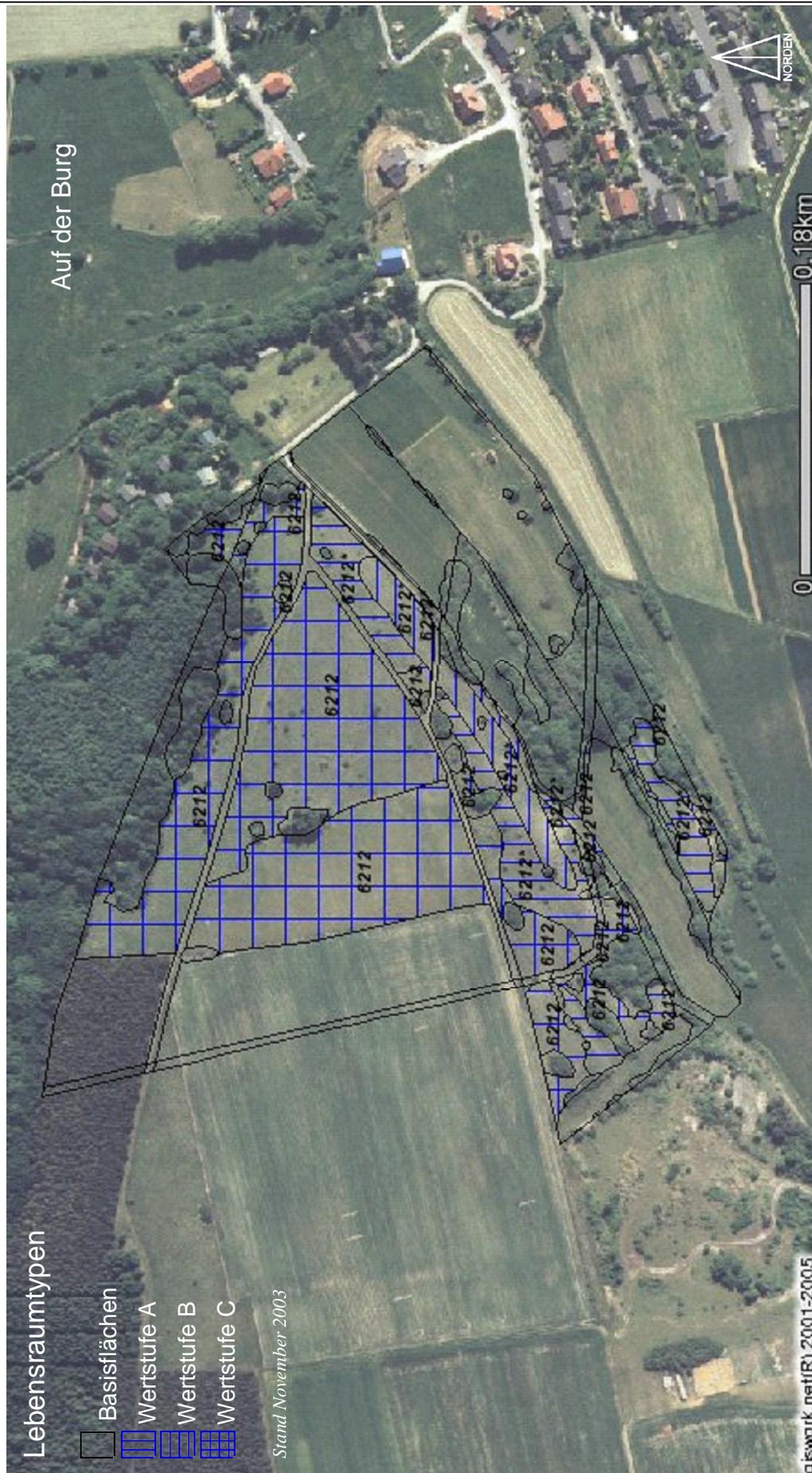
© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Karte Biotoptypen	Seite 19
Karte Lebensraumtypen	ab Seite 20
Karte Maßnahmenplanung	ab Seite 23

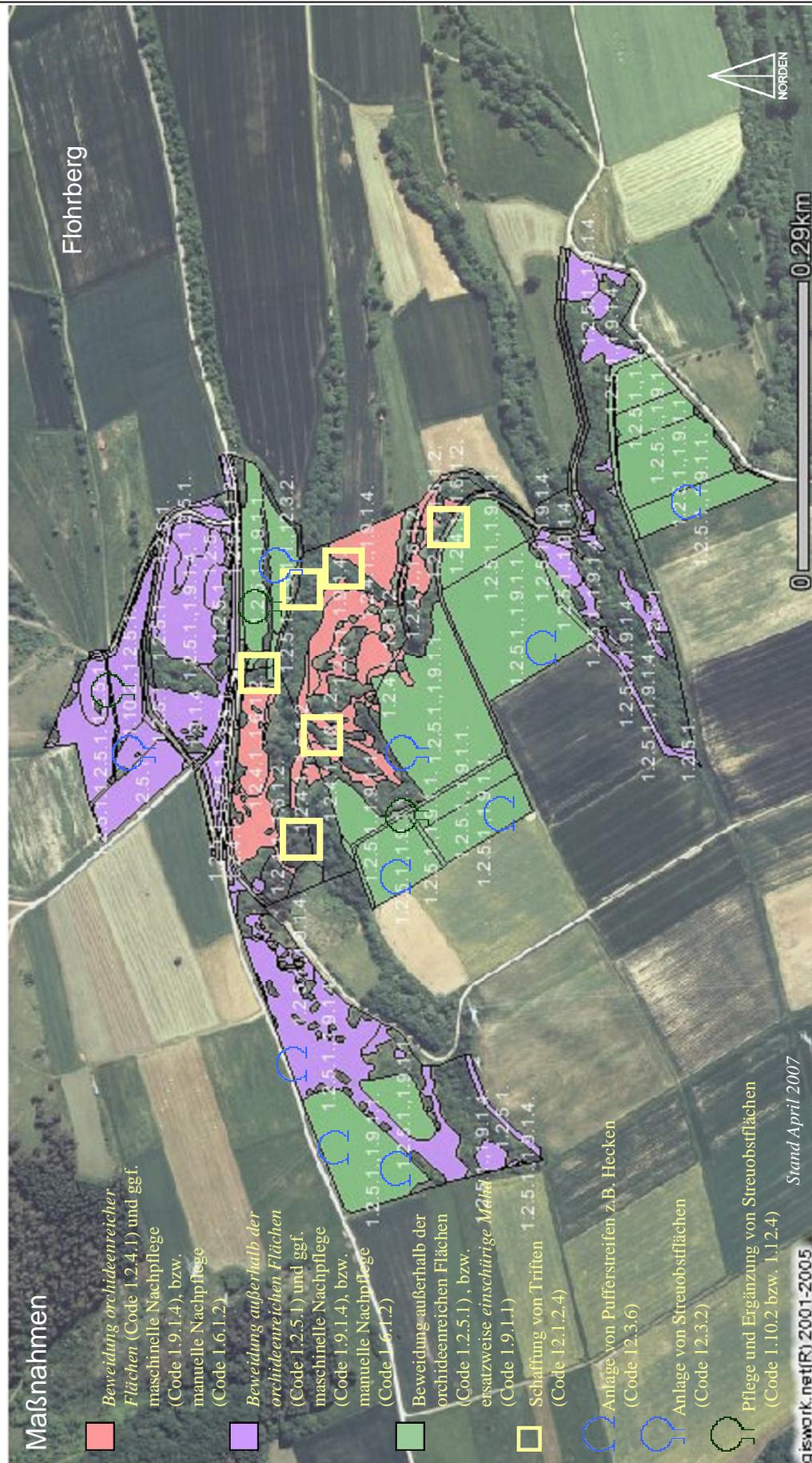


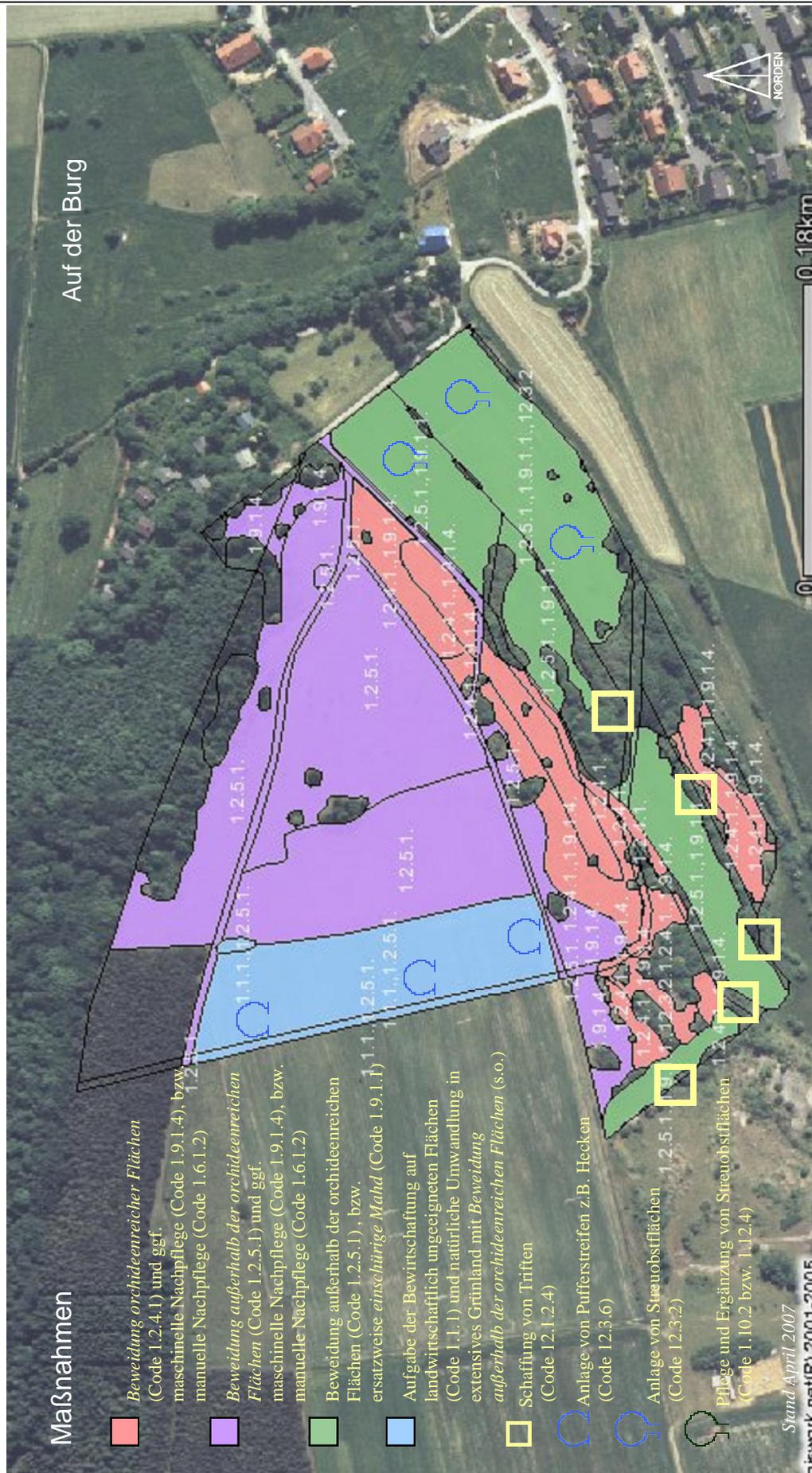


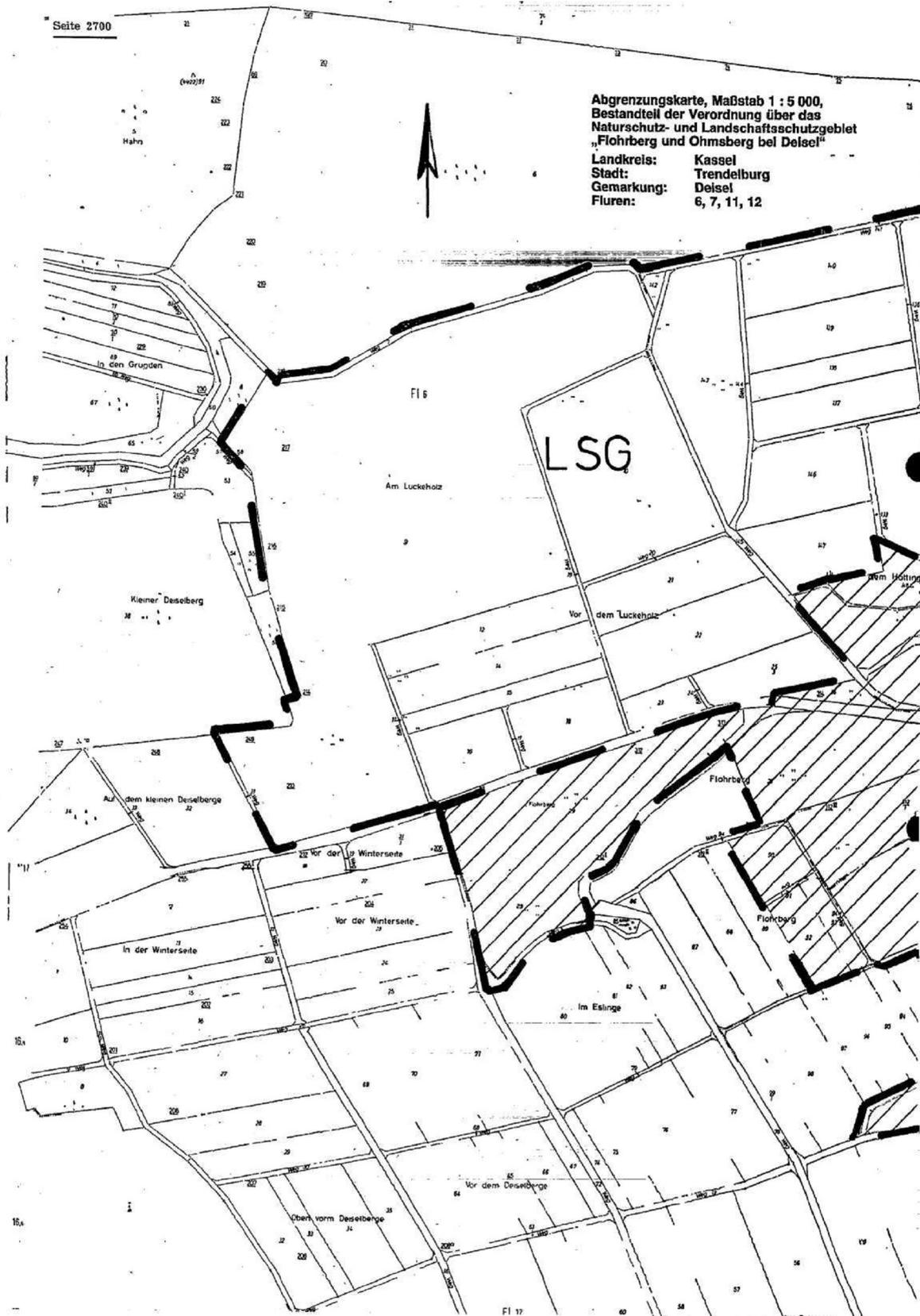


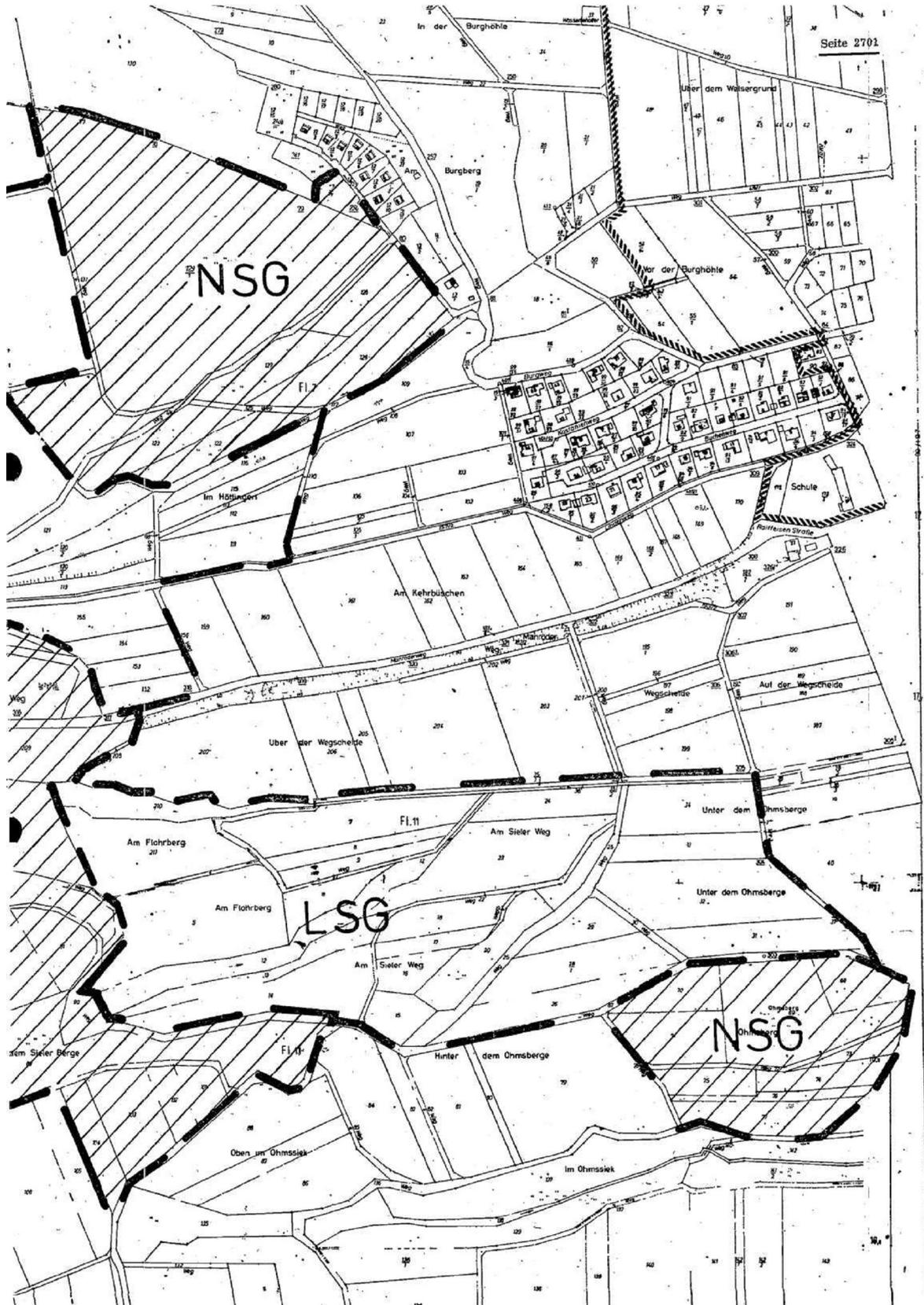












zes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das nordwestlich der Ortschaft Trendelburg gelegene Kalkmagerrasengebiet um den Flohrberg und Ohmsberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Flohrberg und Ohmsberg bei Deisel“ liegt in der Gemarkung Deisel der Gemeinde Trendelburg im Landkreis Kassel.

(3) Die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Teile umfassen landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandbereiche, Heckenlandschaften sowie Streuobstwiesen in den Gemarkungsteilen „Vor dem Lückeholz“, „Am Lückeholz“, „Im Höttingen“, „Am Flohrberg“, „Am Sieler Berg“ und „Unter dem Ohmsberge“. Sie haben eine Größe von 65,5 ha.

(4) Die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Teile umfassen Kalkmagerrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze und Streuobstwiesen mit einigen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungsteilen „Über den Höttingen“, „Oben am Manröder Weg“, „Burgberg“, „Flohrberg“, „Auf dem Sieler Berg“ und „Ohmsberg“. Sie haben eine Größe von 41,8 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Kalkmagerrasenflächen mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten — insbesondere die nordexponierten Bereiche mit Kalksumpfpflanzen —, die angrenzenden Grünlandbereiche mit Heckenstrukturen und Streuobstwiesen zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. der erforderliche Pflegerückschnitt von Obstbäumen sowie Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammbaumarten;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie- und Fernmeldeanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch unter folgenden Einschränkungen:
 - a) Pflanzenschutzmittel anzuwenden und
 - b) in jeweils zehn Jahren mehr als 40 v. H. des Holzvorrates zu entnehmen;
3. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
4. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen;
5. die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie- und Fernmeldeanlagen.

§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. Pflanzten einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt, oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. Kraftfahrzeuge entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 wäscht oder pflegt;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. November 1990.

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 50/1990 S. 2699

9.3 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 benutzt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

EU-Code: Code-Nummer der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Maßnahmen-Code: Code-Nummer im Maßnahmenmodul des EDV-Programmes NATUREG

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlichen Flächen werden auf Grund freiwilliger Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zwischen den Bewirtschaftungsberechtigten und dem Land Hessen Maßnahmen gegen finanziellen Ausgleich durchgeführt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.